

Gesetz

vom

**über die öffentlich-rechtliche Anstalt Campus
Schwarzsee/Lac-Noir**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stellung

¹ Der Campus Schwarzsee/Lac-Noir (die Anstalt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie untersteht der Aufsicht des Staatsrates, der diese über die zuständige Direktion¹ (die Direktion) ausübt.

³ Sie ist in ihrer Organisation und Geschäftsführung autonom und führt eine eigene Rechnung.

⁴ Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

⁵ Die Anstalt ist von den Kantons- und Gemeindesteuern befreit; davon ausgenommen sind:

- a) die Liegenschaftssteuer für die Gebäude, die nicht für ihre Verwaltung genutzt werden;
- b) die Handänderungssteuern; vorbehalten bleiben allfällige Steuerbefreiungen, die in der Spezialgesetzgebung vorgesehen sind.

¹ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 2 Aufgaben der Anstalt

- ¹ Die Anstalt erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- b) Sie setzt den Leistungsauftrag um, den ihr der Staat erteilt.
 - a) Sie sorgt für eine effektive und effiziente Verwaltung des Campus Schwarzsee/Lac-Noir, um dessen langfristiges Bestehen sicherzustellen.
 - c) Sie garantiert den optimalen Betrieb des Campus auf operativer Ebene, namentlich durch die Koordination der Bedürfnisse seiner verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer und der verschiedenen internen und externen Dienstleister.
 - d) Sie erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen für den Sektor Zivildienst (Vollzugsstelle für den Zivildienst; ZIVI) einerseits und für den Sektor Sport und Freizeit andererseits (Schulen, Sport- und Freizeitverbände, Einzelpersonen).
 - e) Sie stellt den Unterhalt der Gebäude, Installationen und beweglichen Sachen des Campus sicher.
 - f) Sie gewährleistet das Marketing des Campus bei den Nutzerinnen und Nutzern des Sport- und Freizeitsektors in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Partnern der Region.
- ² Die Anstalt kann auf vertraglicher Grundlage Dienstleistungen erbringen, die mit ihren Haupttätigkeiten in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Sitz

Die Anstalt hat ihren Sitz in Schwarzsee (Gemeinde Plaffeien).

2. KAPITEL

Organe

Art. 4 Im Allgemeinen

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Direktorin oder der Direktor;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals. Sie werden vom Staatsrat für fünf Jahre ernannt.

² Der Staatsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats bilden eine angemessene Vertretung der Partner des Campus (Nutzerinnen und Nutzer, Einheiten des Staates und betroffene Einzelpersonen, Region).

⁴ Der Verwaltungsrat bezeichnet seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten und seine Sekretärin oder seinen Sekretär.

⁵ Die Direktorin oder der Direktor der Anstalt nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat mindestens 10 Tage im Voraus ein, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr.

² Sie oder er beruft ihn ausserdem auf schriftlichen Antrag von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder der Anstaltsdirektion ein.

³ Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

⁴ Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Anstalt. Er ist für seine Geschäftsführung dem Staatsrat gegenüber verantwortlich.

² Er hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Er bestimmt im Rahmen des Leistungsauftrages die Geschäftsführungsziele der Anstalt.
- b) Er legt die allgemeine Organisation der Anstalt fest und bezeichnet die Personen, die mit ihrer Unterschrift die Anstalt gegenüber Dritten verpflichten.
- c) Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach Anhören des Personals die allgemeinen Bedingungen für die Anstellung und die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- d) Er genehmigt die von der Direktorin oder dem Direktor vorgenommene Anstellung von Mitarbeitenden mit Kaderfunktionen.
- e) Er beschliesst den Voranschlag.
- f) Er beschliesst die Jahresrechnung, verabschiedet den Geschäftsbericht und überweist sie dem Staatsrat zuhanden des Grossen Rates.
- g) Er nimmt zu den Geschäften Stellung, für die der Staatsrat zuständig ist.

Art. 8 Entlöhning

Die Entlöhning der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 9 Direktorin oder Direktor Dienstverhältnis

¹ Die Direktorin oder der Direktor wird vom Staatsrat auf Antrag des Verwaltungsrats angestellt.

² Sie oder er untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrates und erstattet diesem regelmässig Bericht.

Art. 10 Befugnisse

¹ Die Direktorin oder der Direktor sorgt für einen guten Geschäftsgang und die Entwicklung der Anstalt.

² Sie oder er hat die operative Führung der Anstalt inne und nimmt alle Handlungen der laufenden Geschäftsführung vor.

³ Die Befugnisse und Zuständigkeiten werden in einem Reglement näher festgelegt, das vom Verwaltungsrat beschlossen und vom Staatsrat genehmigt wird.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Rechnung der Anstalt wird von einer externen Revisionsstelle geprüft, die vom Staatsrat für drei Jahre bezeichnet wird. Das Mandat kann nur einmal unmittelbar erneuert werden.

² Die Revisionsstelle legt am Ende jedes Rechnungsjahres einen Bericht vor, der der Jahresrechnung beigelegt wird.

3. KAPITEL

Personal

Art. 12 Dienstverhältnis

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

² Sie werden in der Regel auf unbestimmte Zeit angestellt.

Art. 13 Arbeitsdauer und Arbeitszeitordnung

¹ Die Arbeitsdauer ist gleich wie beim Staatspersonal.

² Die Arbeitszeitordnung wird von der Anstalt festgesetzt.

Art. 14 Besoldung
 a) Gehalt

¹ Die Funktionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt werden nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen eingereiht.

² Die Gehälter werden im Rahmen der Gehaltsskala des Staatspersonals vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 15 b) Zulagen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt erhalten die gleichen Zulagen wie das Staatspersonal.

Art. 16 Prämien und Belohnungen

Der Verwaltungsrat kann in einem vom Staatsrat festgelegten Rahmen ein Prämiensystem einführen, mit dem aussergewöhnliche oder innovative Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belohnt werden.

Art. 17 Berufliche Vorsorge

¹ Die Anstalt ist als auswärtige Institution der Pensionskasse des Staatspersonals angeschlossen.

² Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei dieser Pensionskasse zu den Bedingungen des einschlägigen Gesetzes versichert.

Art. 18 Streitfälle

¹ Die von der Anstalt gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter getroffenen Entscheide können gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

² Entscheide über das Gehalt sind jedoch zuvor mit einer Einsprache an die Behörde anzufechten, die den Entscheid getroffen hat.

Art. 19 Ergänzendes Recht

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

4. KAPITEL

Geschäftsführung

Art. 20 Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag definiert die von der Anstalt innert einer Periode von fünf Jahren zu erfüllenden Leistungs- und Ergebnisvorgaben.

² Er wird vom Staatsrat nach Stellungnahme des Verwaltungsrats beschlossen.

³ Er kann auf Verlangen des Staatsrats oder des Verwaltungsrats innerhalb der Periode abgeändert werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.

Art. 21 Berichte und Kontrolle

¹ Die Anstalt erstattet dem Staatsrat zuhanden des Grossen Rates Bericht über die Ausführung des Leistungsauftrags, und zwar:

- a) jährlich in einem Geschäftsbericht;
- b) nach Ablauf des Auftrags in einem Bericht über die entsprechende Periode.

² Ein vom Staatsrat bezeichnetes Organ kontrolliert die Ausführung des Auftrags.

Art. 22 Festsetzung der Preise

¹ Die Anstalt legt die Preise der Leistungen für die Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Freizeitanlagen so fest, dass die Attraktivität des Campus garantiert ist und gleichzeitig die Kosten des Sektors Sport und Freizeit angemessen gedeckt werden.

² Der mehrjährige Vertrag, der den Campus an den Sektor Zivildienst bindet, wird vom Verwaltungsrat ausgehandelt und auf Antrag der Direktion vom Staatsrat genehmigt.

³ Geringfügige Änderungen dieses Vertrags können im gegenseitigen Einvernehmen mit Genehmigung der Direktion beschlossen werden.

Art. 23 Bereitstellung von Boden und Gebäuden

¹ Der Staat stellt der Anstalt den Boden und die Gebäude des Campus als deren Eigentümer mit einem Mietvertrag zur Verfügung.

² Der Mietvertrag wird für einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um 10 Jahre, wenn er nicht mindestens 3 Jahre vor Vertragsende gekündigt wird.

³ Die Mietkosten richten sich einerseits nach den Erträgen aus den Verträgen mit dem Bund für die Nutzung durch den Zivildienst und andererseits nach den Erträgen aus der Vermietung für Sport und Freizeit. Sie können am Ende eines Leistungsauftrags angepasst werden.

Art. 24 Anlagen und bewegliche Güter

¹ Die Anlagen und beweglichen Güter, die der Anstalt zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Staates.

² Die Anstalt unterhält die zur Verfügung gestellte Infrastruktur.

³ Die entsprechenden Modalitäten werden in einem Vertrag zwischen Anstalt und Direktion festgelegt.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt

¹ Die Einrichtung übernimmt als Arbeitgeberin die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Staatsangestellten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anstalt eine Funktion ausüben.

² Die Gehälter, welche die betreffenden Personen bisher vom Staat erhielten, werden garantiert.

Art. 26 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.²

² Datum des Inkrafttretens: (SRB XX.XX.XXXX).